

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Empfangsbekanntnis
Erlös Produktion und Montagen GmbH
Reichenbacher Str. 67
08056 Zwickau

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**
Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner
Telefon 0375 4402-262
Telefax 0375 4402-26219
E-Mail
Dienststz Stauffenbergstraße 2
08066 Zwickau
Aktenzeichen 1393-106.11-170/4/21/fr
Datum 06. Dezember 2021

Vollzug des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anlage der Fa. Erlös Produktion und Montagen GmbH zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1

Antrag vom 26.11.2021 auf Genehmigung zur befristeten Erhöhung der Lagermenge an Autoabgaskatalysatoren

Anlagen: Antragsexemplar, gestempelt
Überweisungsdatenblatt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

1. Der Erlös Produktion und Montagen GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Schmidt, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Erhöhung der Gesamtlagermenge an gefährlichen Abfällen um 100 t auf 300 t in der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1, Gemarkung Schönfels, Flurstück 300/1, entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag vom 26.11.2021 und nach Maßgabe dieses Bescheides befristet bis 31. März 2022 erteilt.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal



2. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt C. festgesetzten Neben- und Inhaltsbestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Soweit unter Abschnitt C. nichts anderes bestimmt ist, ist die Anlage unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
3. Die Erlos Produktion und Montagen GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von EUR festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Antrag vom 26.11.2021:

Formular Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Formular 1.1: Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG	6 Seiten
Formular 2.4: Werkslage- und Gebäudeplan	2 Seiten
Formular 3.1: Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen techn. Einrichtungen/Nebeneinrichtungen/Verfahren	1 Seite
Formular 3.3: Gliederung der Anlage in Anlagenteile/Betriebseinheiten	1 Seite
Formular 3.5: Angaben zu gehandhabten Stoffen	1 Seite
Formular 4.1: Art u. Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen	1 Seite
Formular 6.1: Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung; Berechnungsbögen	7 Seiten
Formular 6.4: Sonstiges	1 Seite
Formular 7.1: Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1 Seite
Formular 8.1: Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
Formular 9.5: Sonstiges	1 Seite
Formular 10.3: Sonstiges	1 Seite
Formular 11.8: Sonstiges	1 Seite
Formular 12.7: Sonstiges	1 Seite
Formular 13.1: Angaben zum Betriebsgrundstück u. zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft u. Bodenschutz	3 Seiten
Formular 13.5: Sonstiges	1 Seite
Formular 14.1: Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Seite
Formular 14.4: Sonstiges	1 Seite

C. Nebenbestimmungen

1. Leistungsbegrenzung der Anlage

- 1.1 Die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für gefährliche Abfälle wird auf 300 t, zeitlich befristet bis 31. März 2022, beschränkt. Nach dem 31. März 2022 ist die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle wieder auf 200 t begrenzt.
- 1.2 Die Erhöhung der maximalen Gesamtlagermenge für Abfälle wird auf 550 t, zeitlich befristet bis 31. März 2022, beschränkt. Nach dem 31. März 2022 ist die maximale Gesamtlagermenge für Abfälle wieder auf 450 t begrenzt.



- 1.3 Die Genehmigung zur befristeten Erhöhung der Abfalllagermengen laut vorstehenden Nummern 1.1 und 1.2 gilt ausschließlich für Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 16 08 07* (Katalysatoren aus Kraftfahrzeugen).

2. Betrieb der Anlage

- 2.1 Die im Genehmigungsbestand (Genehmigung vom 03.06.2019) festgelegten Nebenbestimmungen gelten entsprechend für die geänderten Anlagenteile.
- 2.2 Der erstmalige Betrieb der geänderten Anlage, d. h. die erstmalige Überschreitung der bislang genehmigten Lagermenge für gefährliche Abfälle von 200 t ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

D. Hinweise

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens einen Monat vor geplanter Änderung der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
3. Die Stilllegung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht von § 13 BImSchG gebündelt werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Erlos Produktion und Montagen GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Schmidt, betreibt in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher sowie nicht gefährlicher Abfälle auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.06.2019 (Az.: 1393-106.11-170/4/18/fr). Mit diesem Bescheid wurden für die Anlage folgende Leistungsbegrenzungen festgesetzt:

- Gesamtlagermenge für gefährliche (gef.) und nicht gefährliche (n. gef.) Abfälle 450 t
 - davon max. Lagermenge für gef. Abfälle 200 t
- Gesamtdurchsatz an gef. und n. gef. Abfällen 10.000 t/a
 - davon max. Durchsatzkapazität an gef. Abfälle 3.500 t/a

Mit Unterlagen vom 26.11.2021 beantragte die Betreiberin die Genehmigung zur Erhöhung der Lagermenge an Autoabgaskatalysatoren (Abfallschlüsselnummer 160807*) am Standort Schönfels befristet bis längstens Ende März 2022 um 100 Tonnen auf maximal 300 Tonnen. Die Notwendig-



keit zu der beantragten, zeitlich befristeten Erhöhung der Lagermenge begründet die Betreiberin mit einer durch deren Kunden nachgefragten, einmalig erhöhten Abnahme von Katalysatoren, die im Rahmen einer Rückruf-/Austauschaktion anfallen.

Der genehmigte Gesamtdurchsatz an Abgaskatalysatoren von 1.200 t/a soll unverändert bleiben. Die Lagerung der zusätzlichen anzunehmenden Autoabgaskatalysatoren soll ausschließlich im geschützten Bereich der „KATHalle“ (Betriebseinheit BE 3) erfolgen. Der Transport und die Lagerung der Katalysatoren soll, wie bisher, in Gitterboxen erfolgen.

Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Errichtung von Gebäuden, Gebäudeteilen, baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen und auch keine Nutzungsänderung verbunden.

II. Antragsprüfung

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen sind im § 6 BImSchG geregelt. Die allgemeinen Pflichten für den Betreiber einer Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Es war zu prüfen, ob vom Betrieb der zu ändernden Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 BImSchG ausgehen und ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sein werden.

Die Einlagerung der Autoabgaskatalysatoren ist mit keinerlei signifikanten stofflichen Emissionen (Staub) verbunden. Gerüche werden ebenfalls nicht emittiert.

Der mit der Anlieferung/Abholung der Autoabgaskatalysatoren verbundene zusätzliche Fahrverkehr ist gering, bezogen auf den Gesamtfahrverkehr auf der Anlage, und soll sich nach Angabe der Betreiberin auf maximal 2 LKW An- und Abfahrten je Woche belaufen. Die Katalysatoren sollen größtenteils über freie Plätze auf den bereits genehmigten LKW-Anfahrten in Teilchargen mitgeliefert werden, um hier die LKW besser auszulasten.

Somit ist auch nicht mit einer signifikanten Erhöhung von Lärmemissionen durch den Fahrverkehr zu rechnen. Zudem erfolgt die Anlieferung und Ein-/Auslagerung an der Nordseite des Hallenkomplexes, so dass eine effektive Lärmabschirmung zu den östlichen Immissionsorten (z. B. Haus Siedlerstraße 25) durch den dazwischen liegenden Hallenkomplex besteht.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht entgegen.

Die Prüfung der unter Abschnitt B. genannten Unterlagen ergab, dass diese hinreichend aussagefähig und plausibel sind, um die Auswirkungen der beantragten Anlagenänderung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können. Beim Betreiben der Anlage werden die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

III. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 11. Mai 2018 (GVBl. S. 286), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und Verwaltungszu-



stellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 am 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), örtlich zuständig.

2. Die Anlage der Fa. Erlos Produktion und Montagen GmbH zur Lagerung und Behandlung gefährlicher sowie nicht gefährlicher Abfälle stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nrn. 8.12.2 (V), 8.12.1.1 (EG), 8.11.2.4 (V), 8.11.2.1 (EG) und 8.10.1.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
3. Die durch die beabsichtigte Änderung der Anlage der Fa. Erlos Produktion und Montagen GmbH hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen sind zwar offensichtlich gering, jedoch war ein Genehmigungsverfahren auf Grund der Regelung in § 16 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG durchzuführen. Denn mit der Erhöhung der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle um 100 t werden die Mengenschwellen nach den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV deutlich überschritten.
4. Das Genehmigungsverfahren war nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dem beantragten Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte nach Prüfung entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu besorgen sind (siehe Abschnitt E. II. sowie vorstehende Nr. 3).

5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).
6. Die Prüfung des geplanten Vorhabens gemäß den §§ 1, 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.
7. Ein Betriebsbereich liegt nicht vor, da die Mengenschwellen aus Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) nicht erreicht werden.
8. Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. Nrn. 3, 4 beruht auf den §§ 3, 4, 6, 9, 13 und 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (GVBl. S. 898), Lfd. Nr. 54 - Immissionsschutz - Tarifstelle 1.4.

Das 10. SächsKVZ sieht für die Festsetzung der Gebühr nach lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.4, Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 – 1.5, eine Rahmengebühr in Höhe von 475 EUR bis 14.010 EUR vor.

Der mit der Entscheidung über den Antrag verbundene Verwaltungsaufwand wird gemäß der Nr. B.II.4. VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560) ermittelt:



Stunden gehobener Dienst à 67,36 EUR

EUR

Die zustimmende Entscheidung hat ausschließlich positive Auswirkungen für die Betreiberin, da diese dadurch in die Lage versetzt wird, einen genehmigungskonformen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Eine monetäre Festsetzung dieses Vorteils kann jedoch nicht erfolgen. Daher wird unter Berücksichtigung des berechneten Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten eine Gebühr in Höhe von EUR als angemessen betrachtet und festgesetzt. Die Höhe der Gebühr steht auch nicht außer Verhältnis zur erfolgten Amtshandlung.

Die hier festgesetzten Kosten in Höhe von EUR sind gemäß dem beigefügten Überweisungsdatenblatt zu überweisen. Gemäß § 18 SächsVwKG werden die Kosten mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin fällig.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstr. 2 in 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Schumann
Sachgebietsleiterin
Immissionsschutz